

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 09.06.2020
Ausgabe 2020/22

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

Mit Bescheid vom 03.06.2020, AZ: R20051, wurde Frau Claudia Tadic, Ulmenstraße 16, 08468 Reichenbach im Vogtland für das Bauvorhaben „Anbau Balkonanlage“, Ulmenstraße 16, 08468 Reichenbach im Vogtland, Flurstück 1848/n der Gemarkung Reichenbach, folgende Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

1. Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, im unbeplanten Innenbereich. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgt nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB). Die städtebauliche Zulässigkeit ergibt sich nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Gebietseinstufung als Allgemeines Wohngebiet. Es wird nach Maßgabe der beiliegend geprüften Bauvorlagen und unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen genehmigt:
 - 1.1. Die Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde vom 12.05.2020 ist Bestandteil der Baugenehmigung. Der in der Stellungnahme enthaltene und nachfolgend aufgeführte Hinweis ist zu beachten und einzuhalten:
 - 1.1.1. Die bauausführenden Personen sind nachweislich auf die nach § 20 SächsDSchG bestehende Meldepflicht bei Funden - hier Bodenfunde - hinzuweisen. Funde sind dem Landesamt für Archäologie umgehend unter der Telefon-Nr. 0351-8926631 bzw. Fax-Nr. 0351-8926999 oder per E-Mail poststelle@lfa.sachsen.de zu melden.
 - 1.2. Der Bauherr hat die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (Nachbarn) nicht über das Bauvorhaben informiert bzw. haben diese ihre Kenntnisnahme nicht auf den Bauzeichnungen dokumentiert. Nach § 70 Abs. 3 SächsBO ist die Bauaufsichtsbehörde verpflichtet, den Nachbarn eine Kopie der Baugenehmigung zuzustellen. Auf Grund der Anzahl der angrenzenden Grundstücke (deutlich >20) wird die Zustellung der Baugenehmigung durch die Öffentliche Bekanntmachung der erteilten Baugenehmigung im Reichenbacher Anzeiger der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland ersetzt.
 - 1.3. Rechtzeitig vor Baubeginn ist der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
 - 1.4. Werden nichtgewerbsmäßige Handwerker (Helfer) beschäftigt, hat der Bauherr eine Anzeige bei der zuständigen Berufsgenossenschaft einzureichen und eine Unfallversicherung abzuschließen (siehe beiliegendes Merkblatt für Bauherrn).
2. Die Kosten des Bescheids hat der Antragsteller zu tragen.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung bezogen werden.

Die Baugenehmigung wird hiermit nach § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) durch

öffentliche Bekanntmachung

den betroffenen Nachbarn der angrenzenden Grundstücke bekanntgegeben. Die Zustellung nach § 70 Abs. 3 SächsBO gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Widerspruch erhoben werden.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden.

Weitere Hinweise

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des „Reichenbacher Anzeigers“ als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

In den Dienststunden können Sie in der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Abteilung Stadtentwicklung / -planung / Bauordnung, Markt 1 Einsicht in die Bauakte nehmen.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten im Zimmer Nr. 225 möglich:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	Geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

Für Rücksprachen wenden Sie sich bitte an die Untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Reichenbach im Vogtland (Tel.-Nr. 03765-5246332).

Reichenbach, den 09.06.2020

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister
der Stadt Reichenbach im Vogtland

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadtbuerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskos-